

Erstattung der gezahlten Kanalanschlussbeiträge für alle Bescheidempfänger im Ortsteil Kiekebusch

Mit Wirksamwerden des Austritts der Stadt Cottbus aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost wird der Ortsteil Kiekebusch in das bisherige Satzungsgebiet der Stadt Cottbus zum 01.01.2019 eingegliedert und die Aufgabe der Abwasserentsorgung geht auf die Stadt Cottbus über. Damit gilt ab dem Jahr 2019 erstmals im gesamten Stadtgebiet Cottbus ein einheitliches Ortsrecht für die Abwasserbeseitigung.

Aus diesem Grund wurde die bestehende Abwassersatzung der Stadt Cottbus geändert und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser einschließlich der dazugehörigen Kalkulation durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2018 beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Cottbus am 29.12.2018 veröffentlicht.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Cottbuser werden auch im Ortsteil Kiekebusch die Kanalanschlussbeiträge auf Antrag erstattet. Mit der Beschlussfassung der Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2018 und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus am 29.12.2018 wird ab dem 01.01.2019 die Finanzierung der erstmaligen Herstellung der öffentlichen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von einer Mischfinanzierung auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung auch im Ortsteil Kiekebusch umgestellt. Daher gilt diese Erstattungssatzung nur für im Ortsteil Kiekebusch gelegene Grundstücke.

Für die Grundstückseigentümer der im Ortsteil Kiekebusch gelegenen Grundstücke bedeutet das, dass ab dem 01.01.2019 Kanalanschlussbeiträge nicht mehr erhoben und offene Kanalanschlussbeitragsforderungen nicht mehr beigetrieben und vollstreckt werden. Weiterhin werden die bestandskräftig eingezahlten Kanalanschlussbeiträge für Grundstücke im Ortsteil Kiekebusch an die Bescheidempfänger ab dem 01.01.2019 erstattet. Im gesamten Stadtgebiet von Cottbus gilt ab dem 01.01.2019 ein einheitliches Ortsrecht für die Abwasserentsorgung mit einer Finanzierung über Nutzungsentgelte.

Mit der Erstattungssatzung für Kiekebusch ist beschlossen worden, nach welchen Grundsätzen diese Erstattung durch die Stadt vorgenommen wird. Für die Erstattung einer auf Grundlage eines bestandskräftigen Beitragsbescheides geleistete Beitragszahlung ist das Antragsverfahren geregelt.

Der Antrag auf Erstattung nach Maßgabe der o.g. Satzung kann **ab dem Jahr 2019** auf der Homepage der Stadt Cottbus www.cottbus.de heruntergeladen werden oder liegt zur Abholung an den Empfängern im Technischen Rathaus in der Karl-Marx-Straße 67, im Neumarkt 5 oder in der Berliner Straße 20-21 im Hause der LWG bereit.

Diesen Antrag reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben im Original bei der Stadt Cottbus ein.

Bitte beachten Sie die Antragsfrist.

Die Anträge auf Erstattung sind bis zum **30.09.2019 (Eingang bei der Stadtverwaltung Cottbus)** zu stellen.

Soll der Erstattungsbetrag an einen Dritten und nicht an den Bescheidempfänger oder seinen Rechtsnachfolger gezahlt werden, kann eine Abtretungserklärung dem Antrag beigefügt werden. Die Auszahlung erfolgt dann auf das angegebene Konto des Dritten.

Wurde ein Beitragsbescheid zu einem Grundstück im Ortsteil Kiekebusch mit mehreren Grundstückseigentümern erlassen und bezahlt, so sind diese rechtlich gesehen im Rahmen

der Erstattung des gezahlten Beitrages Gesamtgläubiger. Das heißt, jeder der Grundstückseigentümer kann die Erstattung des gezahlten Betrages beanspruchen. Insgesamt wird der Erstattungsbetrag aber nur einmal ausgezahlt. Sind sich alle Grundstückseigentümer untereinander einig, dann sollte der Antrag auf Erstattung von allen Grundstückseigentümern unterzeichnet eingereicht werden, in welchem angegeben wird, an wen bzw. auf welches Konto mit dem dazugehörigen Kontoinhaber der Erstattungsbetrag gezahlt werden soll. Liegt der Stadt keine übereinstimmende Antragstellung aller Eigentümer vor, so kann die Stadt die zu zahlende Summe an einen der Grundstückseigentümer auszahlen. In diesem Fall ist es Sache der Grundstückseigentümer, sich untereinander über die Aufteilung des Erstattungsbetrages zu einigen.

Das Antragsverfahren bezieht sich ausschließlich auf bestandskräftige Beitragsverfahren. Sind im Antrag alle erforderlichen Angaben vollständig ausgefüllt, erhält der Betroffene einen Erstattungsbescheid, in welchem der Erstattungsbetrag festgesetzt wird und wann der Erstattungsbetrag fällig wird. Auszahlungen von geleisteten Nebenforderungen oder die Verzinsung des Erstattungsbetrages finden nicht statt. Die Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt 1 Monat nach Bestandskraft des Erstattungsbescheides. Der Betroffene hat jedoch die Möglichkeit die Zeit bis zur Auszahlung zu verkürzen, wenn er nach Zustellung des Erstattungsbescheides einen Rechtsmittelverzicht erklärt. Eine Rechtsmittelverzichtserklärung wird aus diesem Grund jedem Erstattungsbescheid beigelegt.

Beitragsbescheide, die bisher nicht bestandskräftig sind, weil der Bescheidempfang in diesen Verfahren Widerspruch oder Klage eingereicht hat, sind von den Bestimmungen zur Erstattung des gezahlten Beitrages entsprechend der Satzung zunächst nicht betroffen. Im Falle einer Erklärung zur Rücknahme des Widerspruches wären dann die entsprechenden Regelungen der Erstattungssatzung für Kiekebusch anwendbar.

Ihre Rückfragen können Sie gern an den Servicebereich Abwasser während der allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Cottbus am Dienstag 13:00 Uhr - 17:00 Uhr und am Donnerstag 09:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr - 18:00 Uhr an nachfolgende Telefonnummern 0355/ 612 2783 oder 0355/612 2768 sowie 0355/ 350 2003 oder 0355/ 350 2006 richten.

Wir bitten von Rückfragen außerhalb der Sprechzeiten Abstand zu nehmen, damit eine zügige Abarbeitung der Erstattungsanträge gewährleistet werden kann.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass schriftliche Eingangsbestätigungen zum Antragseingang nicht erfolgen und wir bitten um Ihr Verständnis, dass Rückfragen zum Verfahrensstand nicht schriftlich beantwortet werden können. Mit hoher Einsatzbereitschaft bündeln wir die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Abarbeitung und Erstattung der Beitragsverfahren. Dennoch wird die Bearbeitung der Vorgänge auf Grund der Vielzahl der Beitragsverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen.

In den Beitragsfällen, die denen die Bezahlung des Kanalanschlussbeitrages noch durch einen Dauerauftrag vorgenommen wird, sollten die Betroffenen nun diesen Dauerauftrag bei der kontoführenden Bank kündigen, da eine Zahlung ab dem 01.01.2019 nicht mehr erforderlich ist.

Die Stadtverwaltung Cottbus dankt allen Betroffenen für das Verständnis und die Geduld.